



Medienmitteilung

Datum: 17. März 2016 – Nr. 25
Sperrfrist:

Weiteres Vorgehen nach dem IPV-Referendum

Der vom Kantonsrat am 28. Januar 2016 beschlossene Nachtrag zur Individuellen Prämienverbilligung (IPV) unterliegt aufgrund des eingereichten Referendums einer Volksabstimmung. Um die Berechnungen und Auszahlungen der Individuellen Prämienverbilligung und Familienzulagen im laufenden Jahr sicherzustellen, hat der Regierungsrat eine Verordnung verabschiedet und sofort in Kraft gesetzt, wonach die Rückwirkung des Nachtrags aufgehoben wird. Für das gesamte Jahr 2016 gelten demnach die bisherigen gesetzlichen Grundlagen.

Am 28. Januar 2016 hat der Kantonsrat neuen gesetzlichen Grundlagen für die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) mit rückwirkender Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2016 zugestimmt. Am 7. März 2016 hat das „Komitee für eine faire Prämienverbilligung in Obwalden“ das Referendum gegen diesen Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) eingereicht. Die Beglaubigung der Unterschriften für das Referendum ist inzwischen abgeschlossen. Die notwendigen 100 Unterschriften liegen vor, womit das Referendum offiziell zu Stande gekommen ist.

Aktuelle Vollzugsproblematik

Bis zur Volksabstimmung über den Nachtrag zum EG KVG gilt die bisherige gesetzliche Grundlage zur IPV. Stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem vom Kantonsrat verabschiedeten Nachtrag zum EG KVG zu, müsste die neue Rechtslage rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden. Die Berechnungen und Auszahlungen müssten rückwirkend an die neue gesetzliche Grundlage angepasst werden. Im Vollzug wäre dieses Szenario faktisch nicht zu bewältigen.

Alternativ müsste mit den Berechnungen und der Auszahlung der IPV bis zur Abstimmung zugewartet werden. Für viele anspruchsberechtigte Personen würde dies zu finanziellen Engpässen führen. Aus sozialpolitischen aber auch rechtlichen Gründen stellt ein solches Vorgehen für den Regierungsrat keine Option dar.

Verordnung über das Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat deshalb eine Verordnung über das Inkrafttreten des Nachtrags zum EG KVG erlassen und sofort in Kraft gesetzt. Darin hebt er die rückwirkende

Inkraftsetzung des Nachtrags auf den 1. Januar 2016 auf. Der Nachtrag soll erst am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Für das laufende Jahr 2016 soll für die IPV und auch die Familienzulage die bisherige gesetzliche Rechtsordnung gelten. Gestützt auf Artikel 75 der Kantonsverfassung ist der Regierungsrat zuständig, eine solche befristete Verordnung zu erlassen. Er muss sie allerdings dem Kantonsrat unterbreiten, der über deren weitere Geltung an seiner Sitzung vom 14. April 2016 beschliessen wird.

Ausgehend davon wird der Regierungsrat dem Kantonsrat am 14. April 2016 ebenso den Antrag betreffend Festlegung des IPV-Selbstbehalts unterbreiten. Die Auszahlungen zur IPV könnten somit ab Mitte April 2016 vollzogen werden.

IPV-Selbstbehalt für das Jahr 2016

Aufgrund dieser Ausgangslage sind die IPV-Auszahlungen für das Jahr 2016 auf Basis der bisherigen Rechtsgrundlage zu berechnen. Demnach sind 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden für die IPV-Berechnung zu berücksichtigen. Dies entspricht 21,8 Millionen Franken. Ausgehend davon soll für das Jahr 2016 folgender Prozentsatz gelten: Bis Fr. 35 000.– gilt ein Selbstbehalt von 11,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent an. Mit diesem Selbstbehalt erhalten gemäss Modellrechnungen 32,4 Prozent der Obwaldner Bevölkerung IPV (Vorjahr: 31,6 Prozent). Ausgehend davon wird der Regierungsrat dem Kantonsrat am 14. April 2016 ebenso den Antrag betreffend Festlegung des IPV-Selbstbehalts unterbreiten. Die Auszahlungen zur IPV könnten somit ab Mitte April 2016 vollzogen werden.

Einreichung von Anmelde- und Antragsformularen

Seit 2014 gilt im Kanton Obwalden für die IPV das Antragsverfahren. Personen, die im 2016 voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhielten im Dezember 2015 automatisch ein Anmeldeformular. Der Versand der Anmeldeformulare basierte auf den Berechnungen gemäss Nachtrag zum EG KVG vom 28. Januar 2016. Aufgrund des Referendums wird das Finanzdepartement Ende März 2016 einen Nachversand vornehmen. Er berücksichtigt all jene Personen, die gemäss den Berechnungen nach bisheriger Gesetzgebung zusätzlich Anspruch auf IPV haben könnten. Die Frist zur Einreichung aller Anmeldeformulare endet am 31. Mai 2016. Wer kein Anmeldeformular erhalten hat und Anspruch auf IPV geltend machen will, kann ebenfalls bis am 31. Mai 2016 ein Antragsformular einreichen.

Abstimmungstermin 25. September 2016

Die vorliegende Verordnung ermöglicht für das Jahr 2016 eine in sich geschlossene Lösung bezüglich Berechnung und Auszahlung der IPV und der Familienzulagen. Ausgehend davon hat der Regierungsrat als Abstimmungstermin den 25. September 2016 in Aussicht genommen.

Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde beim Bundesgericht

Mit Eingabe vom 1. März 2016 erhoben zwei Obwaldner Stimmbürger eine Beschwerde in Stimmrechtssachen beim Bundesgericht und beantragen, die Referendumsvorlage Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz Nachtrag vom 28. Januar 2016 des Kantonsrats Obwalden sei aufzuheben.

Die Beschwerdeführer rügen im Wesentlichen die Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie, weil der Nachtrag sowohl die Individuelle Prämienverbilligung als auch die Kinder- und Ausbildungszulage zum Gegenstand habe.

Die Beschwerdeführer stellten kein Gesuch um aufschiebende Wirkung oder eine vorsorgliche Massnahme. Das Bundesgericht hat auch keine diesbezügliche Anordnung getroffen. Das Verfahren zur Ansetzung der Volksabstimmung wird deshalb fortgesetzt.

Sollte das Bundesgericht wider Erwarten eine Verletzung von Bundesrecht feststellen, würde es den Nachtrag vom 28. Januar 2016 aufheben. Nach Auffassung des Regierungsrats wird der Grundsatz der Einheit der Materie nicht verletzt.